

Niels R e f s k o u, *Det retslige indhold af de ottonske diplomer til de danske bispedømmer*, Scandia 52 (1986) S. 167–209, beschäftigt sich mit der Interpretation der Urkunden DO.I. 284 von 965 und DO.III. 41 von 988 für die frühen dänischen Bistümer. Nach Vergleich mit den Immunitätsurkunden Ottos I. vertritt R. die Ansicht, daß es sich bei beiden (fast gleichlautenden) Urkunden nicht um Immunitätsbriefe handle. Nur ein *exactio*-Verbot liege vor, es mangle die Untersagung von *introitus* und *districtio*. Weiterhin würden die Besitztümer dieser Bistümer befreit von *census* und *servitium nostri iuris* (die *servi* und *coloni* des Bischofslandes nur von letzterem). Dies bedeutet für den Vf., daß der Kaiser über keinen Rechtsanspruch auf diese Leistungen verfügte. Exakt in das übliche Schema von ottonischen Immunitätsurkunden füge sich nur die Formulierung *sub nullius banno vel disciplina illos nisi sub illarum ecclesiarum advocatis esse volumus* ein. Dies bedeute letztlich, daß die neuen Bistümer formell von ihrem Status als Glieder der deutschen Reichskirche (als Suffragane des Erzbistums Bremen) befreit würden. Dies aber schließe faktisch von vornherein die Erteilung einer Immunitätsurkunde aus, denn durch die erwähnte Formulierung würde festgestellt, daß Otto I. den Dänenkönig Harald Blauzahn als Herrn der drei dänischen Bischöfe betrachtete. Die Existenz einer „Dänischen Mark“ des Reiches werde durch den Passus der Urkunde *in marca vel regno Danorum* nicht nachgewiesen, stelle vielmehr eine Präzisierung des ungewöhnlichen Reichsnamens „Dänemark“ dar. Im ganzen stimmen wir den Folgerungen des Vf. zu (vgl. oben S. 321), fragen uns jedoch, ob sich der Vf. in einigen Fällen nicht zu sehr von Formalien hat beeindrucken lassen.

Erich Hoffmann

T. F o u l d s, *The Lindsey survey and an unknown precept of King Henry I*, Bulletin of the Institute of Historical Research 69 (1986) S. 212–214, ediert ein bisher unbekanntes Mandat Heinrichs I. von England für Robert Darcy aus dem Jahre 1116, aufgrund dessen die Lindsey survey (eine Steuerschätzung der Grafschaft Lincolnshire) jetzt zu 1115–1116 datiert werden kann.

T. R.

Acta of Henry II and Richard I. Hand-list of documents surviving in the original in repositories in the United Kingdom, by J. C. H o l t and Richard M o r t i m e r (List and Index Society, Special series 21) London 1986, zu beziehen durch: List and Index Society, Public Record Office, Ruskin Avenue, Kew, Richmond, Surrey TW9 4AA, 212 S., £ 10. – Die List and Index Society hat es sich zur Aufgabe gemacht, Verzeichnisse von Archivalien des Public Record Office London sowie anderer englischer öffentlicher Archive zu erarbeiten. In der vorliegenden Publikation sind Königsurkunden Heinrichs II. (1154–1189) und Richards I. (1189–1199) zusammengestellt, wobei die Urkunden Heinrichs alphabetisch nach Empfängern, diejenigen Richards in chronologischer Reihenfolge angeordnet sind. Die einzelnen Urkunden werden nach folgendem Schema präsentiert: 1. Kurzregest, 2. Anführung der Zeugenliste im vollständigen Wortlaut der Urkunde, 3. Datum, 4. Angaben zur Besiegelung, 5. Lagerort, 6. Druck(e). Von den insgesamt 402 hier verzeichneten Stücken war eine Reihe bisher unbekannt. Ein Fünftel der Urkunden Heinrichs II., bei Richard I. sogar die Hälfte ist immer noch ungedruckt. Dem Urkundenverzeichnis sind alphabetische Listen der Empfänger sowie der Archive und Bibliotheken vorangestellt. Insgesamt handelt es sich um ein willkommenes Hilfsmittel, da weder für die Urkunden Heinrichs II. (abgesehen von der den Besitz